SATZUNG

über die Straßennamen und Hausnummern in der

GEMEINDE KASTL

Die Gemeinde Kastl erläßt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 und des Art. 52 Abs. 2 deg Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes vom 11. Juli 1958 folgende Satzung:

§ 1

Straßennamen

Die Namen von Straßen, Wegen und Plätzen bestimmt die Gemeinde.

§ 2

Hausnummern

- (1) Für die Gebäude werden zu den Straßennamen fortlaufend Nummern (Hausnummern) durch die Gemeinde festgelegt. Die Numerierung erfolgt in der Regel von dem der Ortsmitte am nächsten gelegenen Anfang der Straße in der Weise, daß die rechte Straßenseite die geraden, die linke Straßenseite die ungeraden Hausnummern erhält.
- (2) Gebäude an Eckgrundstücken erhalten ihre Hausnummern nach der Straße, an der sich der Haupteingang des Grundstückes befindet. In Zweifelsfällen entscheidet die Gemeinde von welcher Straße aus die Numerierung erfolgt.
- (3) Grundsätzlich erhält jedes Hauptgebäude eine Hausnummer. Größere Wohnblocks mit mehreren Eingängen erhalten für jeden Eingang eine eigene Hausnummer. In besonderen Fällen können für ein Gebäude mehrere Hausnummern zugeteilt werden. Bewohnte Rückgebäude und Seitengebäude sowie sonstige Bauwerke geringfügiger Art erhalten Hausnummern, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht.
- (4) Gebäude an erst zu bauenden Straßen oder abseits einer Straße oder an einer noch nicht benannten Straße werden nach der nächstliegenden Hauptstraße numeriert, soweit in solchen Fällen die Bauwerke nicht einstweilen Nummern auf Grund einer fortlaufenden Numerierung der einzelnen Grundstücksparzellen erhalten.
- (5) Die Gemeinde kann aus dringenden Gründen eine Umnumerierung der Gebäude vornehmen.

§ 3

Vorläufige Hausnummern

Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden kann oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufes zu erwarten ist. Auch im Fall des § 2 Abs. 4 werden nur vorläufige Hausnummern zugeteilt.

§ 4

Zeitpunkt der Zuteilung

Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Bauwerk im Rohbau fertiggestellt ist, ausnahmsweise dringenden Gründen Wird ein Antrag nicht schon vorher. spätestens bei Bezugsfertigkeit des Bauwerkes gestellt, so wird die Hausnummer von Amts wegen zugeteilt.

§ 5

Ausführung der Hausnummernschilder

- (1) Die Hausnummernschilder haben eine Größe von $15 \times 15 \text{cm}$, die mit schwarzer Schrift auf weißem Untergrund die Hausnummer und darunter den Straßennamen enthalten.
- (2) In Stein gehauene, aus Schmiedeeisen gearbeitete, dekorativ gemalte oder ähnlich gestaltete Hausnummernschilder können zugelassen werden, wenn ihre Ausführung mit dem Charakter des Gebäudes in Einklang steht.
- (3) Als Hausnummernschilder, die elektrisch beleuchtet werden, können entsprechende Schilder oder transparente Glasschilder verwendet werden.

§ 6

Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen- und Hausnummernschilder

- (1) Die Beschaffung der Hausnummern- und Straßennamenschilder ist Sache der Gemeinde.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder Baulichkeiten aller Art haben die Hausnummernschilder einschließlich notwendiger Hinweisschilder auf ihre Kosten anzubringen, zu unterhalten und erforderlichenfalls zu erneuern. Dies gilt auch bei der Zuteilung vorläufiger Hausnummern (§ 3). Das Hausnummernschild ist zu erneuern, wenn es schwer leserlich oder unleserlich geworden ist, sowie im Falle einer Umnumerierung (§ 2 Abs. 5 und § 3).

- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamenschilder und der Hinweisschilder zu dulden.
- (4) Die Hausnummernschilder sind an der Straßenseite in einer gut sichtbaren Höhe anzubringen, und zwar in der Regel unmittelbar rechts neben dem Haupteingang des Gebäudes. Bei Grundstücken mit Vorgärten an der rechten Seite des Vorgarteneinganges, auf Verlangen der Gemeinde außerdem am Gebäude selbst.
- (5) Befinden sich auf dem Grundstück nur Rückgebäude oder solche Rück- oder Nebengebäude, denen eine Hausnummer zugeteilt wurde, so sind die vorgesehenen Hausnummern an diesen Gebäuden selbst und außerdem auf der Grundstücksgrenze zur Straße neben dem Eingang anzubringen.
- (6) Die Sichtbarkeit der Hausnummernschilder darf durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Markisen, Schilder usw. nicht behindert werden. Etwaige Behinderungen (z.B. auch durch rankende Pflanzen) hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 7

Kosten der Hausnummernschilder

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten haben die Kosten der Numerierung ihrer Grundstücke und Gebäude einschließlich der Kosten für notwendige Hinweisschilder zu tragen.
- (2) Die Kosten der Hausnumerierung umfassen sowohl die Kosten für die Beschaffung wie die Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung der Nummernschilder und Hinweisschilder.
- (3) Kommt der Eigentümer eines Grundstückes oder Gebäudes bzw. der Bauherr seiner nach § 6 Abs. 2 übernommenen Verpflichtung, das Hausnummernschild auf eigene Kosten anzubringen nicht nach, so erfolgt die Anbringung durch die Gemeinde.
- (4) Die hierdurch der Gemeindetatsächlich entstehenden Kosten der Hausnummerierung (Anschaffungs-, Anbringungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungskosten) werden dem Eigentümer zuzüglich eines Zuschlages von 5 % dieser jeweiligen Kosten für die Überwachung der Arbeiten durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.
- (5) Die Verpflichtung zur Erstattung dieser Kosten entsteht mit dem Abschluß der Arbeiten.

- (6) Die Forderung der Gemeinde wird fällig mit der Zustellung des Heranziehungsbescheides.
- Heranziehungsbescheid muß neben der Bezeichnung Der des Kostenschuldners und des Grundstückes eine Aufgliederung der Kosten enthalten, welche dem Verpflichteten die Möglichkeit gibt, die Zusammensetzung der Forderung der Gemeinde im einzelnen zu überprüfen. Werden die Arbeiten im Auftrag Gemeinde durch selbständige Unternehmen ausgeführt, so sind dem Heranziehungsbescheid die Unternehmerrechnungen dem Verpflichteten sonstwie zur Einsicht beizufügen oder zugänglich zu machen. Der Heranziehungsbescheid Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

Bei den der Gemeinde zu ersetzenden Kosten handelt es sich um öffentliche Gefälle, deren Beitreibung sich nach den Bestimmungen des Gemeindeabgabenrechts richtet.

§ 8

Auf Umnumerierungen finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kastl, den 17. FEB. 1983

W a l t e r*

1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 25.02.1983 im Ämtergebäude der Verwaltungsgemeinschaft Kemnath zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindstafeln der Gemeinde Kastl und im Amtskasten der Verwaltungsgemeinschaft Kemnath hingewiesen. Diese Anschläge wurden am 28.02.1983 angeheftet und am 19.02.1983 wieder abgenommen. Die Satzung tritt am 1.3.1983 in Kraft.

Kammath, den 13 03 1983 Verwal tungsgemennschaft Xennath